

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

19 (30.4.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 19.

Karlsruhe 30. April.

Sechszehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 23. April 1831.

Der erste Sekretär Grimm macht die neuen Eingaben bekannt, auch der Abg. Wegel jun., Körner, und Mittermayer legen einige vor, und der Präsident zeigt an, daß der Baron v. Seckendorf in Straßburg eine Druckschrift über Duellen eingeschickt habe. Alle diese Eingaben gehen an die Petitions-Kommission. Der Abg. Goll bemerkt, daß er von dem abwesenden Abg. Herr den Auftrag habe, zu erklären, daß derselbe, wenn er anwesend gewesen wäre, für die Wiederherstellung der Verfassung gestimmt haben würde, und daß er diese Erklärung ins Protokoll aufgenommen wünsche.

Der Abg. Welcker betritt nun die Rednerbühne, um seinen Antrag auf Verminderung der Gerichtsporteln und Erhebung derselben in Form einer Stempelpapierabgabe zu begründen. Nach einem kurzen Eingange fährt er fort: „Mein ganzer Antrag umfaßt folgende drei Hauptpunkte: 1) eine wesentliche Verminderung der Sporteln, 2) eine gerechtere Vertheilung der Sportellast durch ihre Bestimmung nach dem Werthe des jedesmal zu schätzenden Vermögensgegenstandes, endlich 3) eine einfachere, wohlfeilere und vor Allem eine den Bürger und die Staatskasse gegen schändliche Beeinträchtigungen mehr sichernde Erhebungsart durch Verwandlung aller Sportel- und aller Stempelabgaben in einen gemeinschaftlichen einfachen Gradationsstempel. — Mein Antrag umfaßt dem Gegenstande nach zunächst zwar die Gerichtsporteln, aber doch auch zugleich alle wahren Sporteln, die der Staat von Polizei- und Verwaltungsgeschäften und von Geschäften der willkürlichen Gerichtsbarkeit bezieht, soweit alle diese Geschäfte den Schutz des Privatrechts der Einzelnen betreffen. Nur indirekt aber kann ich hinwirken auf eine Verbesserung der Erhebung der Tagen für

nachgesuchte Koncessionen, und auf eine Verbesserung hinsichtlich der Bezüge der Exequenten und der Amtsdienner, die vorzugsweise dadurch zur Landplage werden, daß sie durch Anhäufung verschiedener Bezüge an einem und demselben Tag oft 5 — 10 fl. einnehmen, und solchergestalt ein größeres Einkommen, als manche Hofgerichtsräthe beziehen, ein Einkommen zugleich, das von der Armuth erpreßt wird. Die Einfachheit und leichtere Ausführbarkeit meines Vorschlages fordern aber, daß ich mich zunächst auf die vom Staate bezogenen Sporteln beschränke.“

Der Redner schildert hierauf das Drückende dieser Steuer, widerlegt die Meinung, daß die Sportel ein Lohn oder eine Strafe sey. „Tagelohn,“ sagt er, „für das Heiligste, was der Staat kennt, für den Anspruch der Gerechtigkeit — welcher unwürdige Gedanke!“ Daß man dieses gefühlt, gebe daraus hervor, daß man nicht mehr den Richter sondern die Regierung selbst diese Sportelbezüge in Empfang nehmen lasse. „Nein, m. H.,“ fährt er fort, „ich wiederhole es, Tagelohn ist der Sportelbezug nimmermehr, es ist ja gerade das Allerwesentlichste und Erste, die Hauptsache, für welche wir alle Opfer der Freiheit und des Vermögens hingeben, die Sicherung in unserem Recht. Rechtsicherung ist vor Allem das, was der Staat dem armen, gedrückten Bürger zu leisten hat. Denn was hat er sonst vom Staat für seine unzähligen Leistungen und Opfer, wenn er die Rechtsicherung nicht hat? Wie erscheint Ihnen der Staat, der seinen Bürgern so ungeheure Opfer auflegt, als heut zutage unsere Staaten kosten, aber dabei sagt: Lieber Freund, Gerechtigkeit leiste ich dir aber dennoch nicht, es sey denn, daß du sie mir abmarktest?“ — Nachdem er dieß noch weiter ausgeführt, und die Ansicht, daß die Sporteln ein Lohn für die Arbeit der Richter seyen,

auch dadurch bestritten, weil die Sportelgesetzgebung diesen Gesichtspunkt nicht consequent durchführen könne, indem von einem Richter durch Protokollführung in einem Tage nur 3 fl., durch Ausfertigung von Executionsdekreten aber 72 fl. für den Staat verdient würden, geht er auf den Beweis des Sages über, daß die Sporteln keine Strafe seyn können. „Strafe ist die Sportel z. B. nicht, wenn sie der arme, unglückliche Schuldner, weil er zur rechten Zeit nicht zahlen konnte, für Executionsdekrete und Zahlungsbefehle bezahlen muß. Strafe ist ferner doch wohl nicht die Sportel, die ich als Gewinnender dem Staat zahlen muß, wenn mein Gegner das Armenrecht hat. Denken Sie sich vollends meinen Schuldner verarmt, vielleicht gerade durch die gefräßige Justiz, durch die zahllosen Sporteln, die den Unglücklichen verfolgen — ich gewinne den Prozeß! — jetzt, wo er nicht im Stande ist, mir zu zahlen, wo ich Kapital und Zinse verliere, wo ich nur höhrend der Gewinnende genannt werden kann, — soll ich dem Staat noch Sporteln bezahlen! — Ich frage Sie, ob ich hier die Sporteln als Strafe bezahle.“ Er geht hierauf auf den Fall über, wo der Verlierende Sporteln bezahlt, und behauptet, daß sie auch dann keine Strafe seyn können. Er beweist dies aus der verschiedenen Meinung der Juristen über viele Rechtsfragen, aus den Umstände, daß man auch aus Unglück, durch den Tod eines Zeugen, den Verlust einer Beweisurkunde u. einen Prozeß verlieren könne, und schließt dann: „Strafe ist also die Sportel nicht; ausgenommen hiervon können nur die Fälle seyn, wenn bössliche Absichten der Parthieen nachgewiesen werden können, wo dann auch eine Strafe eintreten muß.“ „Somit können wir dann die Sporteln weder als Taglohn noch als Strafe betrachten. Es soll damit indessen nicht unbedingt darüber abgesprochen seyn, ob nicht etwa der Staat an die Benutzung der Rechtspflege, wie an die Benutzung der Flüsse und Landstraßen, an die Benutzung des Weines und Kaffees eine Abgabe knüpfen könne. Es soll nicht unbedingt darüber abgesprochen seyn, ob nicht vielleicht hier und da bei einer guten Einrichtung durch die Sporteln auch den Prozeß-Officieren entgegen gearbeitet werden könne.“ Hier erwähnt er, daß die Rechtfertigung der Sporteln als eines Mittels, den Prozeß-Officieren zu begegnen, meist nur Ausfluß einer faulen, trägen und verkehrten Rechtsverwaltung sey. „Wenn wir nun aber noch dem Gesichtspunkt der Steuer die Sporteln betrach-

ten, alsdann werden Sie, m. H., bald mit mir übereinstimmen, daß die Sportel gerade das wahre Gegentheil von allen guten und gerechten Grundsätzen der Besteuerung ist.“ Als erster Grundsatz einer gerechten Besteuerung nennt er nun die Erhebung von dem Vermögen, vom Besitz und Erwerb des Vermögens, nicht aber vom Unvermögen, vom Verlust und Unglück, und weist nach, daß gerade mit der Zunahme der Zahlungsunfähigkeit auch die Sporteln mit Riesenschritten wachsen; daß die schlechte Rechtsverwaltung auch am meisten sportulirt. „Je langsamer mein Geschäft besorgt wird, je mehr die Protokolle angeschwellt werden, um so mehr zieht das Gericht, das nach der Stundenzahl die Protokolle sich bezahlen läßt, die Verwaltungsbehörde, die nach der Bogenzahl sportelt, der Theilungs-Kommissär, der neben seiner Gebühr auch für den Staat täglich 1 fl. 15 fr. erwirbt. Je schlechter, je langsamer, je träger sie alle sind, je mehr sie die Dinge verweiläufigen und verwirren, um so theurer werden die Sporteln. Ich zahle sie also auch hier vom Unglück, vom Verluste.“

Er nennt nun als zweiten Grundsatz einer gerechten Besteuerung „die gerechte Vertheilung der Abgaben, die Gleichheit in ihrer Erhebung, die Gleichheit vor dem Gesetze in dieser Beziehung.“ Er bezieht sich hier auf das Gesagte, und fügt hinzu: „Ist es nicht hart, daß bei den Sporteln die armen Wittwen, die armen Waisen für die Sicherung ihrer wenigen Nothpfennige gerade so viel zahlen müssen, wie der Millionär, der für Hunderttausende den Schutz des Gerichts anruft.“ Er geht nun auf die Ungleichförmigkeit der Erhebung über. „Sie alle wissen es, wie unbestimmt in Beziehung auf unsere Sportelbestimmung das Gesetz von 1807 ist, trotz seiner zahllosen Nachträge. Denn bis 1820 zählte man schon 170 Erläuterungen und Wiedererläuterungen.“ Nach Ausführung solcher ungleichförmiger Erhebung für dasselbe Geschäft, fährt er fort: „Hier will ich nur ein im Land sich öfter wiederholendes Beispiel von den Neimtern Möskirch und Meersburg anführen. In letzterem zahlt man für die täglich und leider fast am allermeisten vorkommenden Schuldbefehle 9 fr. in Möskirch das beinahe sechsfache, nämlich 51 fr. Denn hier wird dieser Zahlungsbefehl als Dekret mit 18 fr. bezahlt, die Eintragung desselben als Protokoll mit 24 fr., die Zustellung an den armen Schuldner mit 9 fr. — Summa 51 fr.“ Er zeigt daß diese Ungleichheit nicht allein dem Beamten,

sondern dem Gesetz zur Last falle, nach welchem sich alle diese verschiedenen Ansätze rechtfertigen lassen, und wie eine solche Unbestimmtheit des Gesetzes zu der entsetzlichsten Willkühr und Bedrückung durch die Sportelverrechner die Handhabe gebe. „Darüber vor Allem erhebt sich auch jener Nothschrei im Lande. Die Menschen, denen dieses Geschäft überlassen ist, gehören meistens zu jener unglücklichen Klasse von Beamten, zu jenen Amphibien, die zwischen tüchtigen, achtbaren Bürgerbeamten und den durch die Weihe höherer wissenschaftlicher Bildung in ihrem Geschäft geleiteten wissenschaftlichen Beamten in der Mitte stehen. Jene Zwitter sind meist junge, weder durch Moral, noch durch erprobte Rechtschaffenheit und durch Vermögen hinreichende Caution leistende Menschen. Solchen Leuten müssen die Beamten dieses Geschäft in der Regel überlassen. Sie haben den Lantienen-Bezug, sie benutzen dann die glückliche Unbestimmtheit und Willkühr in den Sportelbestimmungen, um das schändlichste aller Gewerbe zu treiben, um den armen unkundigen Bürger zu betrügen, der wahrlich nicht im Stande ist, die oft spät nachher und undeutlich mitgetheilten Sportelansätze des Verrechners und falsche Auslegungen des Sportelgesetzes zu berichtigen.

Als dritten Hauptgrundsatz einer guten Besteuerung nennt er nun den, daß die Besteuerung wohlfeil sey, und ohne Beeinträchtigung der Staatskasse und der Staatsbürger erhoben werde, macht auf die Kosten durch Aufstellung der Sportelverrechner, durch die Ueberlassung der Lantienen, durch den dem Beamten durch Controllirung des Sportelverrechners erwachsenden Zeitverlust, durch die Bezüge der Sportelerheber und Amtskassenverrechnungen aufmerksam, auf die häufigen Rezepte der Sportelverrechner, auf die häufige Besetzung der Sportelkassen etc. „Zuweilen entweicht ein Sportelverrechner, und der Bürger, der es nicht vermochte, sich hinlänglich durch Quittungen zu schützen, muß vielleicht nach 5 Jahren aufs Neue bezahlen.“ Er führt ein Beispiel an, wo bei einem Amte solche Sportelrezepte und Kassendiebstähle binnen 12 Jahren dreimal vorgekommen, und stellt nach weiterer Ausführung als vierten Grundsatz einer guten Besteuerung auf: „daß die Steuer nicht die Sittlichkeit, die sittliche Achtung des Staats und die Gerechtigkeit verletze. — Nun aber frage ich Sie, wie eine solche Steuer, wie die bisher geschilderte, wirken könne? wie eine so ungleiche, eine so drückende und harte, eine so

mannichfaltig der Willkühr preisgegebene, jedenfalls überall dem Verdacht ausgesetzte Steuer in dem Volke das Vertrauen zur Gerechtigkeit zerstören müsse? Sie muß es doppelt, da diese Steuer sich ankündigt als ein Anhängsel dessen, was von allem Verdacht rein bleiben soll, als ein Anhang der Gerechtigkeit.“ Nachdem er noch gezeigt, wie diese Erhebungsart der Sporteln in den Augen des unwissenden Landmannes den Beamten selbst verdächtigen könne, ihn oft kränken müsse etc., geht er auf seinen Vorschlag über: „Ich schlage nämlich eine Verwandlung aller bisherigen Stempel- und Sportelabgaben in einen einzigen Gradationsstempel vor, wo für jeden besondern gerichtlichen und außergerichtlichen Akt zum Schutz der Privatrechte einmal eine Abgabe im Stempelpapier erhoben wird nach der Größe des Objekts, dessen Schutz von dem Bürger gesucht wird“ etc. „Ich würde etwa vorschlagen, 1) für die kleineren Gegenstände bis zu 15 fl. Werth und für Gegenstände ohne allen schätzbaren Vermögenswerth einen Stempel von 3 kr. anzusetzen. So erfüllen wir eine heilige Pflicht gegen die Armuth, und insbesondere gegen das Landvolk, das so vielfach den Städtern nachgesetzt ist, und ihnen auch in Beziehung auf die Rechtspflege nachsteht, indem der Städter in seinem Wohnorte ohne Kosten bis zu 15 fl. die wohlfeilere Rechtspflege seines Ortsgerichtes findet, während der Landbewohner nur bis zu 5 fl. bei dem Ortsgericht Schutz erhält. Ich würde dann 2) vorschlagen von 15 — 50 fl. einen Stempel von 6 kr.; 3) von 50 — 100 fl. einen Stempel von 9 kr., und nun bis zu der Summe von 2000 fl. für jedes Hundert 3 kr. weiter, 5) von der Summe von 2000—10,000 fl. für jede weitere 500 fl., so wie dann endlich von da für jede weitere 1000 fl. nur 3 kr.“

Der Redner leitet nun aus der aufgestellten Behauptung, daß die Sporteln eine drückende und ungerechte Steuer seyen, die Nothwendigkeit baldmöglichster Abhülfe ab, und weist darauf hin, daß die Regierung und Stände einstimmig die Ueberzeugung getheilt, daß diese Steuer in ihrer gegenwärtigen Einrichtung eine verkehrte sey. „Was hat es aber geholfen, daß seit vielen Jahren das Sportelgesetz als das schlechteste, die Sportelerhebung als die drückendste, die Sportelsteuer als die verhaßteste im Lande betrachtet wird? Was hat es geholfen, daß die Regierungs-Kommissäre von Landtag zu Landtag immer auf die nächste Ständeversammlung ein neues Sportelgesetz versprochen?“

So geht er nun auf die Schwierigkeit über, wie der Ausfall gedeckt werden soll, der durch diesen Antrag in dem Budget entstehen werde. „Selbst wenn alle Kosten, die durch die theure Erhebung und Unterschleife entstehen, wegfallen, wird meine Sportel noch eine bedeutende Lücke in den Einnahmen der Sporteln lassen, die, seitdem diese Sache in diesem Hause zur Sprache kam, von Jahr zu Jahr hinaufgeschraubt worden sind.“ Er schlägt als Auskunftsmittel dafür vor, eine gerechte und mäßige Besteuerung alles bisher unbesteuerten Vermögens, und beruft sich über die Nothwendigkeit derselben auf die lautgewordene Forderung des Landes und über die Ausführbarkeit auf einen bereits im J. 1821 von dem Finanzminister hierzu entworfenen ausführlichen Plan. Die Nothwendigkeit hierzu findet er in der großen Noth der untersten Stände, vor allen der Land- und Weinbauern. Die Quelle derselben schreibt er unglücklichen Zeitverhältnissen, den Beschränkungen und Hemmungen des Handels seit Errichtung des deutschen Bundes, und „jenem unglückseligen Geistesdruck, der durch Vernichtung der höhern Freiheit — besonders der Pressfreiheit — überall auch den frohen Muth, den Unternehmungsgeist und die Industrie der Bürger gelähmt hat. Ja,“ fährt er fort, „ich will zur Beruhigung unsers armen Badischen Volkes — so weit ein solcher Trost beruhigen kann — dasselbe hinweisen auf andere deutsche Länder. Durch die vielen Hilfsquellen, welche die Vorsehung unserm Lande gegeben hat, in größerer Anzahl, als vielen andern deutschen Ländern, in Verbindung mit mancher wohlthätigen Regierungsmaßregel, hat, so groß auch das Elend bei uns ist, doch dasselbe noch nicht den Grad der Höhe erreicht, den es in manchen Hessischen, Württembergischen und andern deutschen Gegenden erreicht hat . . .

Hier wird der Redner von dem Präsidenten durch die Bemerkung unterbrochen, daß er nicht von seinem Gegenstande abschweifen möchte, worauf er wieder fortfährt: „Ich bin bei der Verwirklichung eines Vorschlags über das Sportelwesen. Ich appellire an die Kammer, ob ich zu weit gegangen sey. Ich habe von armen Gegenden gesprochen, und dieß gehört vollkommen zu der Sache, die ich hier abhandle, nämlich zu Ausführung meines Antrags.“ Er geht wieder auf den sinkenden

Wohlstand über, er verweist auf die Hütten des Schwarzwaldes, des Odenwaldes, des Breisganes, am Neckar und Rhein und der Bergstraße, und spricht die Ueberzeugung aus, daß alle wohlwollende Bürger eine mäßige Vermögenssteuer gerne zahlen werden, und schließt mit den Worten: „Ja, lassen Sie uns Theil nehmen, als Kinder eines Vaterlandes und eines väterlich gesinnten Regenten an der Last unserer Mitbrüder, und erleichtern die drückendsten Bürden. Dann werden wir ein Volk finden, willig und bereit zu allem Guten, Großen und Schönen, wozu wir dasselbe hinführen wollen, willig und bereit zur Vertheidigung von Fürst und Vaterland, wenn die Stunde der Noth kommt. Dann werden wir dasjenige begründen, ohne welches ein constitutionelles Verhältniß eine Nichtigkeit ist, — nämlich ein Reich wahrer Gerechtigkeit und freier, sittlicher Vervollkommnung.“

Der Antrag wird von Wizenmann, Mittermaier, Weyel jun., Nutschmann, Fecht, Merk, Bader, Magg, Aschbach, v. Rotteck, Knapp, Schaaff, Duttlinger, v. Escheppe, Grimm und Andern unterstützt.

Ehe nun der Abgeordnete Rindeschwender seinen Antrag „auf Aufhebung der Rechtsungleichheit zwischen den Civilpersonen und dem Militär, rücksichtlich der gegenseitigen Beleidigungen, sodann auf Aufhebung des Militär-Credit-Edictes vom Jahr 1804“ begründet, nimmt der Regierungskommissär, Staatsr. v. Weiler, das Wort, und erklärt, daß, was den ersten Theil des Antrags betreffe, die Regierung bereit sey, in den ersten Tagen einen Gesetzesentwurf darüber vorzulegen, gegründet auf die Basis vollkommener Rechtsgleichheit. Die Kammer gibt ihren dankbaren Beifall darüber zu erkennen, beschließt aber dennoch, die Begründung des Antrags zu hören, worauf der Antragsteller die Rednerbühne besteigt.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Berücksichtigung.

Ich sehe mich zu der Anzeige veranlaßt, daß ich weder als Abgeordneter, noch als Herausgeber des Landtagsblattes auf Zuschriften Rücksicht nehmen kann, die mir ohne Namensunterschrift zugesandt werden.
A. L. Grimm.